



---

# QVC AFFILIATE NETZWERK

Teilnahmebedingungen für Publisher

(„Teilnahmebedingungen“)

Stand: **September 2019**

Die QVC Handel S.à r.l. & Co. KG, Plockstraße 30, 40221 Düsseldorf, („**QVC**“) betreibt ein eigenes Affiliate-Netzwerk („**QVC Affiliate Netzwerk**“), mit dessen Hilfe Betreibern von Websites oder mobilen Applikationen die Möglichkeit geboten wird, Produkte von QVC zu bewerben und Verkäufe zu vermitteln. Dies erfolgt über dezidierte Werbeflächen auf den Websites oder mobile Applikationen der teilnehmenden Betreiber („**Publisher**“).

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen ist Bereitstellung des QVC Affiliate Netzwerks durch QVC, die Nutzung des QVC Affiliate Netzwerks durch den Publisher und die Vergütung der im Rahmen der Teilnahme an dem Netzwerk über die einschlägigen Werbeflächen vermittelten Produktverkäufe.
- 1.2 Der Publisher unterliegt keiner Verpflichtung, eine monatliche Mindestzahl an Produkten zu vermitteln. Er wird sich jedoch aktiv am QVC Affiliate Netzwerk beteiligen und um die Vermittlung entsprechender Produkte bemühen.
- 1.3 Die Teilnahme am QVC Affiliate Netzwerk setzt eine erfolgreiche Registrierung des Publishers und die Erstellung eines eigenen Publisher-Accounts voraus.

## 2. Registrierung und Vertragsschluss

- 2.1 Am QVC Affiliate Netzwerk teilnehmen können nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Privatpersonen sind ausgeschlossen. Bei berechtigten Zweifeln kann QVC die Vorlage eines Handelsregister-, eines Gewerberegisterauszuges und/oder anderer Unterlagen fordern. Wird kein hinreichender Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit erbracht, so kann dies zum Ausschluss aus dem QVC Affiliate Netzwerk führen.
- 2.2 Die Registrierung beim QVC Affiliate Netzwerk kann allein über das von QVC bereitgestellte Registrierungsformular erfolgen. Sämtliche Pflichtangaben sind vollständig und wahrheitsgemäß in das Formular einzutragen. QVC stellt hierzu eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle zur Verfügung.

- 2.3 Vor dem Absenden des Registrierungsformulars hat der Publisher diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren. QVC stellt die Teilnahmebedingungen per Link sowie zum Download zur Verfügung. Die Akzeptanz der Teilnahmebedingungen ist durch Setzen eines entsprechenden Hakens zu dokumentieren.
- 2.4 Mit Absenden des ausgefüllten Registrierungsformulars beantragt der Publisher die Teilnahme am QVC Affiliate Netzwerk. QVC wird den Eingang der Anfrage umgehend bestätigen. QVC entscheidet binnen angemessener Zeit, spätestens aber binnen sieben (7) Kalendertagen über die Annahme des Antrags auf Teilnahme am QVC Affiliate Netzwerk. Im Falle der Annahme erhält der Publisher eine entsprechende E-Mail an die vom Publisher bei der Registrierung angegebene E-Mail Adresse. Ein Anspruch auf Teilnahme am QVC Affiliate Netzwerk besteht nicht.
- 2.5 QVC behält sich vor, das QVC Affiliate Netzwerk technisch wie auch inhaltlich weiterzuentwickeln. Dies kann auch die Überarbeitung respektive Änderung oder Abschaltung einzelner Funktionen umfassen. Soweit diese Weiterentwicklung keine Kardinalpflichten berühren, stehen die entsprechenden Änderungen im Ermessen von QVC. QVC wird den Publisher stets in Textform vorab über derartige Weiterentwicklungen in Kenntnis setzen.
- 2.6 QVC behält sich des Weiteren vor, mit dem Publisher ergänzend zu diesen Teilnahmebedingungen weitergehende Sonderkonditionen zu vereinbaren. Diese sind gegebenenfalls in einer **Anlage 1** zu hinterlegen.

### 3. **Account**

- 3.1 Mit Zugang der Annahmeerklärung ist der Publisher in das QVC Affiliate Netzwerk aufgenommen und erhält einen persönlichen passwortgeschützten Zugang zu einem individuellen Publisher-Account („**Account**“). Über seinen Account kann der Publisher die von QVC bereitgestellten Werbemittel abrufen und auf den Werbeflächen seiner Website oder mobilen Applikation einbinden.
- 3.2 Der Publisher verpflichtet sich, die in seinem Account gespeicherten Informationen auf aktuellem Stand zu halten. Die persönlichen Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind in angemessener Weise gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

### 4. **Werbemittel**

- 4.1 QVC stellt dem Publisher über das QVC Affiliate Netzwerk Werbemittel zur Verfügung, welche dieser über seinen Account abrufen in die Werbeflächen auf seiner Website oder in seiner mobilen Applikation einbinden kann. Der Publisher hat keinen Anspruch auf die Gestaltung individueller Werbemittel durch QVC. Auch liegt die Zahl der zeitgleich oder sukzessive bereitgestellten Werbemittel, deren Inhalt und Ausgestaltung im alleinigen Ermessen von QVC. Der Publisher verpflichtet sich überdies, die bereitgestellten Werbemittel stets und ausnahmslos unverändert in die Werbeflächen einzubinden.
- 4.2 Vor Einbindung des Werbemittels in die Werbefläche hat der Publisher folgende Mindestinformationen in seinem Account zu hinterlegen:
- (a) Websites: URL der Website, Inhalt der Website
  - (b) Mobile Applikation: Name der App, Inhalt der App

Eine Einbindung des Werbemittels in anderen als den im Account beschriebenen Werbeflächen ist dem Publisher nicht gestattet und stellt eine Verletzung dieser Teilnahmebedingungen dar.

## 5. **Rechtmäßigkeit der Werbemittel und deren Einbindung**

- 5.1 QVC haftet für die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Werbemittel. Diese verstoßen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und greifen nicht in Rechte Dritter ein.
- 5.2 Der Publisher garantiert die Rechtmäßigkeit der Websites und/oder mobilen Applikationen, auf denen sich die Werbeflächen befinden, in welche er die Werbemittel einbindet. Der Publisher garantiert ferner die Rechtmäßigkeit der Einbindung als solches. Das eine wie das andere darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und/oder in Rechte Dritter eingreifen.
- 5.3 Der Publisher wird insbesondere keine Einbindung der Werbemittel vornehmen in Websites und/oder mobilen Applikationen, auf denen sich jugendgefährdende, Gewalt verherrlichende, staatsfeindliche, rassistische oder pornographische Inhalte finden. Gleiches gilt für Websites und/oder mobile Applikationen, die Fake News oder Hate Speech beinhalten.

## 6. **Missbrauch**

- 6.1 Jegliche Form des Missbrauchs, insbesondere der Einsatz unlauterer Methoden zur Generierung von vermittelten Produktkäufen, ist untersagt. Dies gilt insbesondere für nachstehende Praktiken:
- (a) Vortäuschung von Produktkäufen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben;
  - (b) Irreführende Bewerbung durch Falschangaben zum beworbenen Produkt;
  - (c) Verwendung unzulässiger Tracking Mechanismen;
  - (d) Verwendung von rechtlich, insbesondere markenrechtlich, geschützten Begriffen zur rechtsverletzenden Generierung von vermittelten Produktkäufen (z.B. in Suchmaschinen);
  - (e) Täuschungshandlungen jeder Art, insbesondere die Suggestion, bei der Website oder der mobilen Applikation des Publishers handele es sich um eine unmittelbare Seite oder Applikation von QVC;
  - (f) Ansprechen potentieller Kunden im Rahmen von Kommunikation, die als unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 UWG oder einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu qualifizieren ist;
- 6.2 Produktkäufe, die missbräuchlich generiert und vermittelt wurden, begründen keinen Vergütungsanspruch des Publishers. Bereits erhaltene Vergütungen sind zurück zu gewähren.
- 6.3 Für den Fall eines Missbrauchs behält sich QVC vor, den Account des Publishers umgehend zu sperren. Je nach Schwere des Missbrauchs begründet ein solcher zudem das Recht von QVC, den Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
- 6.4 QVC behält sich ferner vor, gegenüber dem Publisher eine angemessene Vertragsstrafe zu verhängen. Der Publisher verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung

gegen diese Bestimmungen jeweils eine von QVC nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von einem Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## 7. RECHTEEINRÄUMUNG

- 7.1 QVC räumt dem Publisher das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Dauer der Teilnahme an dem QVC Affiliate Netzwerk und inhaltlich auf die Erbringung der vertraglich vom Publisher geschuldeten Leistungen beschränkte Recht ein, die Werbemittel in die Werbeflächen auf seiner Website und/oder in seine mobile Applikation einzubinden. Dieses Recht umfasst auch die vertragspezifische Nutzung der in den Werbemitteln enthaltenden Marken, Designs, Logos und sonstigen Elementen. Der Publisher ist nicht berechtigt, die Werbemittel zu verändern. QVC kann den zulässigen Nutzungszeitraum einzelner Werbemittel zeitlich beschränken, etwa für die Dauer einer bestimmten Werbekampagne. Darüber wird QVC den Publisher jeweils informieren.
- 7.2 Die Rechteeinräumung erfolgt global. Der Publisher ist nicht verpflichtet, die Nutzung seiner Website oder mobilen Applikation territorial einzuschränken.
- 7.3 Über die vorstehend dem Publisher eingeräumten Rechte hinaus findet keine Lizenzierung oder Übertragung von Nutzungsrechten statt.

## 8. Freistellung

- 8.1 Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, die Rechtswidrigkeit der von QVC bereitgestellten Werbemittel gegenüber dem Publisher geltend, wird QVC den Publisher von diesen Ansprüchen freistellen, diesen bei der Rechtsverteidigung (zu welcher der Publisher berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und ihn von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Publisher QVC über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es QVC ermöglicht, auf eigene Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

Vorstehendes gilt dann nicht, wenn sich der Vorwurf der Rechtswidrigkeit nicht auf das Werbemittel selbst, sondern dessen Einbindung in die Werbefläche bezieht.

- 8.2 Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, die Rechtswidrigkeit der von dem Publisher erbrachten Vertragsleistungen, insbesondere der Einbindung eines Werbemittels in die Werbefläche auf seiner Website oder in seiner mobilen Applikation gegenüber QVC geltend, wird der Publisher QVC von diesen Ansprüchen freistellen, QVC bei der Rechtsverteidigung (zu der QVC berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und QVC von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass QVC den Publisher über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Publisher ermöglicht, auf eigene Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

## 9. Haftung

- 9.1 QVC haftet dem Publisher gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht („**Kardinalpflicht**“) oder einer Garantie beruhen. Im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht durch einfache Fahrlässigkeit haftet QVC nur, soweit mit dem Eintritt des Schadens bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war. Kardinalpflichten im Sinne dieser Ziffer 0 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere regelmäßig vertrauen darf (z.B. die Verpflichtungen aus den Ziffern 5.2, 5.3, 6, 12 und 13).
- 9.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet QVC dem Publisher nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von QVC.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 0 gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und soweit QVC anderweitig gesetzlich zwingend zu haften hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Vergütung und Abrechnung

- 10.1 Der Publisher erhält für die Vermittlung von Produktkäufen eine Vergütung. Die Vergütung wird ausgelöst durch eine Kundenaktion, die darin besteht, dass der Kunde das über die Werbefläche mittels des Werbemittels beworbene Produkt erwirbt („**Cost per Order**“). Zu diesem Zweck folgt der Kunde per Klick dem in dem Werbemittel vorgehaltenen Link, gelangt so auf die Produktseite von QVC und erwirbt das Produkt.
- 10.2 Der Anspruch auf eine Vergütung für den vermittelten Produktkauf entfällt, wenn der Verkauf rückabgewickelt wird, etwa weil der Kunde von einem Widerrufs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder aber das Verkaufsgeschäft erfolgreich angefochten wird.
- 10.3 Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der in **Anlage 2** niedergelegten Staffelung.
- 10.4 QVC erteilt dem Publisher eine monatliche Abrechnung über die von ihm vermittelten Produktverkäufe. Diese wird dem Publisher binnen sechzig (60) Kalendertagen nach Ende des Monats, in dem die Vermittlung stattfand, in seinem Account elektronisch zur Prüfung zur Verfügung gestellt.
- 10.5 Die Vergütung erfolgt auf das von Publisher in seinem Account angegebene Geschäftskonto. Diese ist fällig binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Abrechnung beim Publisher. Maßgeblich ist das Datum des Einstellens im Account des Publishers.

## 11. Subunternehmer

QVC ist berechtigt, die von QVC im Rahmen des QVC Affiliate Netzwerks geschuldeten Leistungen nach eigenem Ermessen durch Dritte („**Subunternehmer**“) erbringen zu lassen. Insbesondere wird QVC auf technische Dienstleister zurückgreifen. Außerdem behält sich QVC vor, den operativen Betrieb des QVC Affiliate Netzwerks an einen Subunternehmer zu vergeben.

## 12. Datenschutz

12.1 QVC wie auch der Publisher verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

12.2 QVC (*QVC Handel S.à r.l. & Co. KG, Plockstraße 30, 40221 Düsseldorf*) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verarbeitet werden personenbezogene Daten, welche der Publisher im Zuge des Registrierungsprozesses oder im Laufe der Teilnahme am QVC Affiliate Netzwerk QVC gegenüber angibt. Des Weiteren werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Zuge der Nutzung des Netzwerks durch den Publisher erhoben werden. Siehe hierzu Ziffer 12.5.

12.3 Soweit QVC personenbezogene Daten an Dritte selbst verarbeitet, verarbeiten lässt oder an Dritte weitergibt, erfolgt dies allein zur Erbringung der im Rahmen des QVC Affiliate Netzwerks geschuldeten Leistungen oder aber auf Grundlage einer informierten Einwilligung der betroffenen Datensubjekte. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO. Zudem behält sich QVC vor, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern.

12.4 Die Einbindung von Subunternehmern erfolgt, zumindest soweit dies die Weitergabe und/oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten involviert, auf Grundlage einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO.

12.5 Soweit personenbezogene Daten im Zuge des Einsatzes von Tracking Mechanismen (z.B. Cookies, Pixel) erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe unserer **Cookie Policy**.

12.6 Soweit der Publisher QVC personenbezogene Daten Dritter zuleitet, garantiert der Publisher, dass die Weitergabe dieser Daten an QVC wie auch die bestimmungsgemäße Datenverarbeitung durch QVC oder einen Subunternehmer von QVC datenschutzrechtlich zulässig ist.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Der Publisher verpflichtet sich, alle von QVC als „vertraulich“ gekennzeichneten oder in sonstiger Weise als vertraulich erkennbaren Dokumente, Informationen und Daten, die ihm aufgrund der Teilnahme an dem QVC Affiliate Netzwerk zugänglich gemacht wurden bzw. zur

Kenntnis gelangt sind (im Folgenden: „**Vertrauliche Informationen**“), geheim zu halten. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von QVC. Die Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen. Der Publisher legt die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, denen Vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem QVC Affiliate Netzwerk durch ihn anvertraut werden.

13.2 Ohne dass ein Recht oder eine Lizenz gewährt wird, finden die vorgenannten Verpflichtungen insoweit keine Anwendung, als der Publisher darlegen kann, dass solche Vertrauliche Information von QVC

- (a) öffentlich zugänglich und zum Zeitpunkt der Offenlegung verfügbar ist, oder danach der Öffentlichkeit zugänglich geworden ist und zwar ohne Verletzungshandlung oder -unterlassung durch die Agentur oder eines ihrer Vertreter oder Angestellten;
- (b) vor dem Erhalt durch QVC im Besitz des Publishers oder ihm bekannt war, ihm durch eine andere Person ohne Einschränkung rechtmäßig offen gelegt wurde oder von ihm ohne Zugang zur vertraulichen Information von QVC unabhängig entwickelt wurde; oder
- (c) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden muss, wenn QVC dieses Erfordernis und der Umfang unverzüglich bekannt gegeben wird.

13.3 Der Publisher wird den Zugang zu den von QVC erhaltenen Vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die diese für die Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber QVC benötigen. Der Publisher wird diese Mitarbeiter zudem auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten und dies QVC auf Aufforderung nachweisen.

13.4 Der Publisher verpflichtet sich, nach Ende der Zusammenarbeit mit QVC alle von QVC zur Verfügung gestellten gegenständlichen Vertraulichen Informationen sowie hiervon angefertigte Kopien zu löschen und dies QVC zu bestätigen. Die Bestätigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Der Publisher hat kein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, es bestehen gesetzliche oder behördlich angeordnete Aufbewahrungspflichten.

13.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dieser Ziffer 13 besteht auch nach Ende der Zusammenarbeit mit QVC fort.

#### 14. **Laufzeit und Kündigung**

14.1 Die Teilnahme des Publishers am QVC Affiliate Netzwerk beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung seitens QVC. Die Teilnahme ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt.

14.2 Beiden Vertragsparteien steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier (4) Kalenderwochen zu kündigen.

14.3 Das Recht jeder Vertragspartei, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 14.3.1 eine Vertragspartei insolvent wird, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Vertragspartei gestellt wurde, ein solcher gegen eine Vertragspartei mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen eine Vertragspartei erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine Vertragspartei ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden;
  - 14.3.2 eine Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages verstoßen hat; oder
  - 14.3.3 eine Vertragspartei sonst einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und, sofern eine Heilung oder Beendigung dieser Pflichtverletzung möglich ist, dies nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei abstellt.
- 14.4 QVC kann das Vertragsverhältnis zudem bei Missbrauchsfällen nach Ziffer 6.3 außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 14.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 15. **Änderungsvorbehalt**

- 15.1 QVC ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Im Falle einer solchen Änderung wird QVC dem Publisher mindestens vier (4) Kalenderwochen vor Wirksamwerden der Änderungen die geänderten Textpassagen per E-Mail (Textform) zukommen lassen und ihn hinsichtlich der Auswirkungen der besagten Änderungen auf das bestehende Vertragsverhältnis informieren („**Änderungsanzeige**“). Außerdem wird QVC den Publisher über das nachstehende Widerspruchsrecht informieren.
- 15.2 Der Publisher hat die Möglichkeit, binnen drei (3) Wochen nach Erhalt der Änderungsanzeige den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist per E-Mail zu richten an:

*qvc.partnerprogramm@partnermail.info*

Erfolgt kein fristgemäßer Widerspruch, so treten die Änderungen der Teilnahmebedingungen mit dem von QVC benannten Zeitpunkt in Kraft.

- 15.3 Im Falle eines Widerspruchs steht QVC ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann QVC mit Frist von drei (3) Wochen ab Zugang des Widerspruchs des Publishers mit sofortiger Wirkung ausüben. Es gilt mindestens Textformerfordernis. Wählt QVC den Weg der Kündigung per E-Mail, so ist die Kündigung an die vom Publisher in seinem Account hinterlegte Adresse zu richten.

## 16. **Schlussbestimmungen**

- 16.1 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und/oder die Übertragung desselben als Ganzes sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von QVC zulässig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt.



- 16.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.
- 16.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen sind – außerhalb des Änderungsvorbehalts der Ziffer – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien wirken zusammen, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Teilnahmebedingen eine Regelungslücke aufweist.
- 16.5 Der Publisher ist nicht befugt, QVC gegenüber Dritten zu vertreten oder sich als Beauftragter von QVC auszugeben.
- 16.6 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Publishers finden keine Anwendung, auch wenn QVC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 16.8 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen QVC und dem Publisher:
- **Anlage 1:** Sonderkonditionen
  - **Anlage 2:** Vermittlungsvergütung



**SONDERKONDITIONEN**

[falls Sonderkonditionen gewährt werden, sind diese hier zu beschreiben]



**VERMITTLUNGSVERGÜTUNG**

1. Der Publisher erhält für die Vermittlung von Produktkäufen eine Vergütung auf Basis des *Cost per Order*-Prinzips. Die Vergütung wird ausgelöst durch eine Kundenaktion, die darin besteht, dass der Kunde das über die Werbefläche mittels des Werbemittels beworbene Produkt erwirbt („Klick“).
2. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Netto-Kaufpreis des vermittelten Produkts. Der Publisher erhält eine Vermittlungsprovision von

**3,0%**

des Netto-Verkaufspreises. Etwaige dem Kunden gewährte Rabatte oder Sonderkonditionen sind bei der Berechnung der Vermittlungsprovision zu berücksichtigen.anzurechnen